Einnahmenarten: Grundprinzipien

Einnahmenarten: Grundprinzipien (Zuwendung, Kollekte, Erstattung, Zuschuss, Ertrag)

Diese Seite fasst die wichtigste und am häufigsten gebrauchte Entscheidungslogik aus dem Optigem-Alltag zusammen: **Wie erkenne ich, welche Einnahmeart vorliegt, und welches Sachkonto folgt daraus?** Die Regeln stammen aus den laufenden Buchungsfragen 2025/2026 und sind nach Praxisfällen sortiert, nicht nach offiziellem Kontenplan.

Die Grundfrage: Steht eine Gegenleistung dagegen?

Das zentrale Prüfkriterium, das in fast jedem Fall zuerst gestellt wird:

> **Bekommt der Zahlende eine Gegenleistung (Ware, Eintritt, Teilnahme, Mahlzeit, Beerdigungsfeier, Taufe, Verwaltungsleistung ...)? Dann ist es KEINE Zuwendung/Spende.**

Faustregel aus der Praxis:

- **Keine Gegenleistung** → Zuwendung/Spende (2050er) oder Kollekte (2030er), je nachdem ob ein Einzelspender oder eine Sammlung vorliegt.
- **Gegenleistung vorhanden** → Erstattung (2000/2020er) oder Zuschuss/Veranstaltungserlös (2040er/2070er), je nach Herkunft des Geldes.
- **Im Zweifel gilt:** "Alle Einnahmen immer erst mal Kollekte (Z) buchen, wenn eine Leistung damit verbunden ist; ggf. Zuwendung, wenn keine Leistung vorliegt." Projekt 100 (OGV allgemein) verwenden, falls kein spezifisches Projekt zutrifft.

1. Zuwendung / Spende (2050er-Konten)

Eine Zuwendung liegt vor, wenn eine **konkrete Person** freiwillig und ohne Gegenleistung spendet und dafür eine Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) bekommen könnte.

Wichtige Regeln:

- Spenden werden grundsätzlich **auf ein Personenkonto** gebucht (2051 + Personennummer), damit am Jahresende die Zuwendungsbescheinigung korrekt ausgestellt werden kann.
- **Nur eingetragene Vereine (e.V.), gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts** können eine Zuwendungsbescheinigung erhalten. Eine lose Gruppe (z. B. "gemischter Chor Hankensbüttel") kann **keine** Zuwendungsbescheinigung bekommen – hier muss auf Kollekte umgebucht werden.
- Eine GmbH kann trotzdem über 3310 (Zuwendungen an Werke) unterstützt werden, wenn sie **gemeinnützige Stiftung/Trägerin** ist.
- **e.V. an e.V.**: Auch eine Spende von einem Verein an einen anderen gemeinnützigen Verein wird als Zuwendungsbestätigung gebucht (Beispiel: Förderverein Eltze spendet Probenraum-Nutzung für den Chor).
- Bei **zweckgebundenen Spenden**: Eine gemeinnützige Spende darf zweckgebunden sein (VWZ z. B. „Stolze, I. – Ostergarten 2026"). Eine Zweckbindung nur dann als eigenes **Projekt** anlegen, wenn tatsächlich viele Spenden dafür eingehen (z. B. „Weihnachten im Schuhkarton" wird nur als normale Spende gebucht, solange kein Projekt existiert).
- **Spendenweiterleitung** (z. B. an Samaritans Purse, Globe Mission, Marburger Mission): Es findet **keine tatsächliche Weiterleitung** durch den OGV/die Gemeinde statt – das ist

Aufgabe des Kassierers. Es wird ganz normal als Zuwendung mit Vermerk im VWZ gebucht ("für Marburger Mission"), die Zuwendungsbescheinigung kommt von uns.
- **Verzichtsspende (2054)**: Wenn z. B. ein Honorar an einen gemeinnützigen Verein überwiesen wird, aber der Empfänger nicht das gleiche gemeinnützige Ziel verfolgt, wird die Auszahlung (3100 Honorar) getrennt von einer eigenen Verzichtsspende (2054) behandelt.
- **Sonderfall Nachlass**: Sobald eine Zahlung erkennbar aus einem **Nachlass** kommt, kann grundsätzlich **keine Zuwendungsbescheinigung** mehr ausgestellt werden. Praxis: trotzdem zunächst als Spende buchen und den Fall per Mail an die Gemeinde melden (Rückfrage, ob Erbverwalter/Alleinerbe informiert werden muss – Erbverwalter nur ab 1.000 Euro relevant).
- Ist die Spendensumme **technisch unbegrenzt buchbar** (2051 funktioniert "in jeder Höhe"), aber bei Nachlass sollte trotzdem geprüft werden, ob eine Bescheinigung zulässig ist.

Beispiele

- Einzelspende mit Personenbezug: `2051 / 2886 / 101` – Zuwendung an e.V., Fahrtkosten werden nicht extra gebucht.
- Spende für Chorräumlichkeiten durch Einzelpersonen: `2031 (Kollekte)` statt Zuwendung, weil es keine eigene Rechtsperson ist, die eine Bescheinigung bekommen könnte.
- Spende aus Nachlass (Wolfsburg): `2051`, VWZ „Zuwendung aus Nachlass Scheunemann" – trotz Nachlass zunächst normal gebucht.
- Spende Chor Hankensbüttel: NICHT über 2056, sondern **Kollekte**, weil eine Gruppe/kein e.V. keine Zuwendungsbescheinigung bekommen darf.
- TCG-Food-Spenden (an 6 Kinderheime/Patenkinder): immer über Unterkonto 30 „Patenkind" buchen, unabhängig vom tatsächlichen Empfängernamen im VWZ.

2. Kollekte (2030er-Konten)

Eine Kollekte ist eine **Sammlung ohne zuordenbaren Einzelspender** – z. B. eine Klingelbeutel-Sammlung im Gottesdienst.

- Kollekte wird **ohne Personenkonto** gebucht.
- 2030 = allgemeine Kollekte; 2031 = Kollekte, wenn mehrere Personen für einen bestimmten Zweck sammeln, aber keine Bescheinigung möglich ist (z. B. Chorräumlichkeiten); 2032 = „Kollekte (Z)" als Auffang-Konto für unklare Einnahmen mit Leistungsbezug.
- Unterschied zu 2050 (Zuwendung – Sammel): 2050 wird in der Praxis **nicht mehr gebraucht** – bei Sammlungen wird direkt Kollekte (2030/2031) verwendet, ggf. mit Zuwendungsbescheinigung über 2051, falls doch ein Einzelspender erkennbar ist.

- Merksatz aus der Praxis: „Wir nehmen Kollekte!" – im Zweifel zwischen Kollekte und Spende (ohne klaren Einzelspender) immer Kollekte wählen.
- Auch bei eindeutigem Klarnamen im VWZ, aber Sammlung für eine Gruppe ohne Rechtsform: Kollekte, nicht Zuwendung.

Beispiele

- Nachbuchung Kasse Quernheim, Geldherkunft unklar: als Kollekte gebucht – bestätigt korrekt.
- Konfirmationsgottesdienst, Geld von einer Dame: **Spende**, keine Kollekte, weil eindeutig einer Person zuordenbar.
- „Dank Trauerfeier" ohne Person: Kollekte, VWZ „Kollekte Wagner".

3. Erstattung (2000/2020er-Konten)

Eine Erstattung liegt vor, wenn **Geld für eine bereits erbrachte Leistung oder Auslage zurückfließt** – keine Spende, kein Almosen.

- **2000 – Erträge**: allgemeine Einnahmen ohne Spendencharakter, z. B. Rückerstattungen von Behörden (SCM-Gutschrift, Finanzamt-Steuererstattung, Verpflegungserlös Trauerfeier, „Spritzmittel"-Gutschrift). Auch für Erträge, bei denen keine Rechnung und keine Spende erkennbar ist, aber klar eine Gegenleistung stattfand (z. B. Yoga-Kursmiete ohne Mietvertrag).
- **2012 – Mieteinnahmen**: laufende Miet-/Nebenkostenerträge (z. B. Gutschrift „Wasserverbrauch" bei bestehendem Mietverhältnis).
- **2013 – Mieten (Tv)**: Mieteinnahmen im TCG-Vermögensbereich (Tv = TCG Vermögen).
- **2020er allgemein / 2021 – Erstattungen (G = Gemeinde)**: Rückzahlungen an eine Gemeinde, z. B. Versicherungserstattung, Nebenkostenabrechnung-Guthaben an Mieter.
- **2022 – Erstattung Gehalt (S = Service)**: wenn eine Gehaltszahlung anteilig von einer anderen Stelle erstattet wird (z. B. Peine erstattet Gehalt über den OGV, weil Peine unselbstständig ist und nur intern verrechnet).
- **2023 – Erstattung (T = TCG)**: Erstattungen, die das TCG selbst betreffen (z. B. Stromkosten-Erstattung, Umbuchung Teilerstattung Flügel „steht TCG").
- **2029 – Erstattung (Gv = Gemeinde-Vermögen)**: nur in Ausnahmefällen; im Zweifel eher normale Erstattung oder Kollekte statt 2029 prüfen.
- **2511 – Rückzahlung AAG (K = Kita)**: Erstattungen der Krankenkasse im Rahmen des Ausgleichsverfahrens (Lohnfortzahlung); nicht mit 2521 (Rückzahlung Firmen) verwechseln.

- **2551 – Sonderdienste (K)**: Kita-Einnahmen ohne passende offene Rechnung, z. B. Sonderleistungen ohne Rg.-Zuordnung.

Beispiele

- Nebenkostenabrechnung-Guthaben an Mieter (Peine): i. O., da sich dadurch unsere Nebenkosten erhöhen.
- Gutschrift Hamburg (Stadt braucht keine Zuwendungsbescheinigung): `2000` Erträge.
- Hotelkosten Willow, erstattet von Suiselis, Weiterbuchung an Holsten: `2021` Erstattung, ggf. vollständig über UBK klären.
- Landkreis-Erstattung Sprachförderung Kita: über UBK Kita `850 / 0 / 100` (von OGV-Seite gebucht), nicht direkt auf 830.

4. Zuschuss (2040er/2070er/2080er-Konten)

Ein Zuschuss kommt typischerweise von **öffentlicher Hand oder einer nicht-gemeinnützigen Institution**, die keine Spendenquittung ausstellen lässt bzw. keine erwartet.

- **2040 – Zuschuss** (z. B. BAFA-Förderung: „2040, da keine Zuwendungsbestätigung" nötig ist, im Unterschied zu 2053 Zuwendung Bau).
- **2042 – Zuschüsse**: z. B. Lotteriesparen der Sparkasse – nicht zuwendungsberechtigt, daher Zuschuss statt Spende.
- **2071 – Zuschuss**: z. B. Zahlung einer Samtgemeinde (nicht gemeinnützig) statt normaler Spende.
- **2081 – Zuschüsse (F = Freizeiten)**: keine Zuwendungsbescheinigung nötig, z. B. wenn die Samtgemeinde schriftlich zusagt.
- **2070 – Veranstaltungen (V)**: Erlöse aus Veranstaltungen mit Gegenleistung (z. B. Teilnehmergebühr Johannes-Cup) – keine Spende, Personenname im VWZ entfernen.

Beispiele

- BAFA-Förderung Dachrenovierung: `2040`, nicht 2053, weil keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.
- Teilnehmergebühr Johannes-Cup: `2070 / 0 / 0`, VWZ „Johannes Cup [Name]" – Spendenvermerk aus VWZ entfernen, da Gegenleistung (Turnierteilnahme).

Entscheidungshilfe (Kurzfassung)

1. Steht eine Rechnung oder klare Gegenleistung dahinter? → **Erstattung** (2000/2020er) oder **Zuschuss** (2040/2070/2080er).
2. Ist es eine freiwillige Zahlung ohne Gegenleistung, zuordenbar zu einer Person/einem gemeinnützigen Rechtsträger? → **Zuwendung/Spende** (2051 + Personenkonto).
3. Ist es eine Sammlung ohne zuordenbaren Einzelspender oder eine Spendengruppe ohne eigene Rechtsform? → **Kollekte** (2030/2031).
4. Nichts eindeutig zuordenbar, aber Geld ist eindeutig eingegangen? → Vorübergehend auf **800 (Umbuchungskonto)** parken und Rückfrage an Geschäftsführung/Buchhaltung stellen.

Siehe auch: Kontenrahmen – Einnahmekonten, Personen- und Spenderverwaltung, Glossar.

Revision #2
Created 2026-09-10 13:04:50 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-09-11 04:01:49 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)